

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Langenlois beschließt in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2023 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930-0, in der geltenden Fassung, folgende

### **Wasserabgabenordnung**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Langenlois

### **Wasserversorgungsanlage I**

(für die Ortsgebiete der Katastralgemeinden Langenlois, Haindorf, Gobelsburg und Zöbing)

#### **§ 1**

In der Stadtgemeinde Langenlois werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlung
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

#### **§ 2**

#### **Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € **8,70** festgesetzt. Die durchschnittlichen Baukosten für einen Längmeter des Rohrnetzes betragen € 214,99.
2. Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 17,5 Mio. und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 81.400 lfm zugrunde gelegt.

### § 3

#### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### § 4

#### **Sonderabgabe**

1. Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 5

#### **Bereitstellungsgebühren**

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 27,60 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	mal Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	= Bereitstellungsgebühr in €
3	27,60	82,80
7	27,60	193,20
17	27,60	469,20
25	27,60	690,00
35	27,60	966,00
65	27,60	1.794,00
95	27,60	2.622,00

### § 6

#### **Wasserbezugsgebühren**

1. Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

2. Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für einen m<sup>3</sup> Wasser mit € 2,15 festgesetzt.
3. Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die ein Wasserzähler noch nicht bereitgestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

## § 7

### **Entstehung des Abgabeananspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr**

1. Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
2. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. Teilzahlungszeitraum: von 01.01. bis 31.03.
2. Teilzahlungszeitraum: von 01.04. bis 30.06.
3. Teilzahlungszeitraum: von 01.07. bis 30.09.
4. Teilzahlungszeitraum: von 01.10. bis 31.12.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils ab 15. 2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

3. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

## § 8

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu den Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Die bisherige Wasserabgabenordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat – der Bürgermeister:



Mag. Harald Leopold

angeschlagen am: 15. Dezember 2023  
abgenommen am: 02. Jänner 2024